

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holcim (Schweiz) AG für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Version: Januar 2022

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Holcim (Schweiz) AG oder eine ihrer Tochterunternehmen (nachfolgend "Holcim" genannt).

Die AGB gelten für sämtliche Beschaffungen von Gütern sowie für Dienstleistungsaufträge von Holcim, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

AGB des Leistungserbringers gelten allein und nur soweit, als sie von Holcim ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen der Holcim kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dasselbe gilt für die stillschweigende Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen. Mit der Annahme der Bestellung gelten die vorliegenden AGB vom Leistungserbringer als akzeptiert.

Änderungen und Ergänzungen müssen zu ihrer Gültigkeit von Holcim schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein. Allfällige Offertkosten (wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen) gehen zu Lasten des Anbieters, auch wenn Holcim das Angebot ablehnt.

Das Angebot besteht aus Festpreisen oder Aufwand, sowie mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach), falls gemäss Aufwand angeboten wird. Im Angebot müssen Kostenarten und Kostensätze ersichtlich sein.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie alle Nebenkosten wie Spesen, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben, exklusiv Mehrwertsteuer.

Unterlässt es der Anbieter, sein Angebot zu befristen, so ist dieses während 60 Tagen ab Kenntnisnahme verbindlich und bindend.

3. Zustandekommen des Vertrages

Holcim erteilt Bestellungen in Schriftform. Die Schriftform ist durch Datenfernübertragung, insbesondere durch Fax, E-Mail oder EDI gewahrt.

Holcim ist zum Widerruf einer Bestellung berechtigt, sofern der Anbieter die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang bestätigt bzw. Lieferabrufe nicht innerhalb einer Woche nach deren Zugang schriftlich ablehnt.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das vorbehaltlos unterzeichnete Bestätigungsschreiben bei Holcim eintrifft. Liegt die Bestellsomme unter CHF 10'000.00, gilt der Vertrag auch ohne Bestätigungsschreiben als abgeschlossen, wenn die Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist abgelehnt wird.

4. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er hierfür ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung von Holcim.

Unterlagen, Zeichnungen oder sonstige Dokumente, die Holcim dem Leistungserbringer für die Ausarbeitung des Angebots bzw. für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen hat, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, so hat der Anbieter die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.

5. Abtretung und Verpfändung

Die dem Leistungserbringer aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Holcim weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Sicherheitsvorkehrungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich insbesondere bei Arbeiten vor Ort die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Er steht dafür ein, dass sämtliche Mitarbeiter oder von ihm eingesetzte Subunternehmer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung tragen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen befolgen.

7. Rangordnung

Es gelten in erster Linie der spezifische Vertrag, alsdann die vorliegenden AGB und subsidiär die Bestimmung des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei schriftlicher Übernahme von AGB des Leistungserbringers gehen die vorliegenden AGB jenen im Fall von Widersprüchen in jedem Fall vor.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Anbieter mit ausländischem Wohnsitz, ist das Domizil von Holcim (bzw. der bestellenden Holcim-Tochter). Holcim hat indessen auch das Recht, den Leistungserbringer beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem anderem zuständigen Gericht zu belangen.

9. Verhaltenskodex für Lieferanten

Holcim erwartet, dass der Lieferant den Verhaltenskodex einhält. Dieser Verhaltenskodex definiert die Art des Verhaltens im Zusammenhang mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung sowie der Arbeitsbedingungen und der Umwelt, welche Holcim von seinen Lieferanten verlangt.

(Das Dokument ist verfügbar unter www.holcim.ch - Suchwort: Verhaltenskodex)

10. Vergütung/Zahlungsbedingungen

Der Preis versteht sich franko Bestimmungsort. Er deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben, exklusiv Mehrwertsteuer.

Für ausländische Anbieter deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss INCOTERMS 2020 „DDP Bestimmungsort, geliefert verzollt“ ab.

Setzt der Leistungserbringer vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung. Alsdann reduziert sich der vereinbarte Preis entsprechend. Die vereinbarte Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst, ausser dies sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

Holcim bezahlt ausschliesslich, sofern nichts anders vereinbart, innerhalb 60 Tage Netto nach Erhalt einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung.

Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme.

Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

Vorauszahlungen, höchstens 30% vom Total, können schriftlich vereinbart werden, sofern der Anbieter vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Der Leistungserbringer hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu erstellen, Vorauszahlungen sind als solche zu deklarieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holcim (Schweiz) AG für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Version: Januar 2022

Die aus der Bestellung ersichtliche Bestellnummer muss auf jeder Rechnung zwingend enthalten sein. Verzögerung aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

Bei mangelhaften Leistungen ist Holcim berechtigt, die Zahlung anteilmässig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

Unser Abrechnungssystem funktioniert digital. Einerseits damit Sie Ihren administrativen Aufwand reduzieren können, andererseits um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Sie können uns Ihre Rechnungen/Gutschriften in PDF-Format per Mail oder via EDI senden.

(Das Dokument ist verfügbar unter www.holcim.ch - Suchwort: Lieferantenbuchhaltung)

11. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der von Holcim in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf Holcim über.

12. Lieferfristen/Verzug

In der Bestellung festgelegte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei Holcim.

Der Leistungserbringer kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

Erkennt der Leistungserbringer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies Holcim unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmassnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Ist der Leistungserbringer in Verzug, so kann Holcim immer noch Vertragserfüllung nebst Konventionalstrafe und Schadenersatz verlangen, stattdessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro volle oder angefangene Verspätungswoche, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

13. Gewährleistung/Garantie

Der Leistungserbringer gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Sache, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, den massgeblichen Sicherheitsvorschriften in der Schweiz entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Holcim prüft die Beschaffenheit der Sache, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Empfang. Liegt ein Mangel vor, so hat Holcim die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht von Holcim, Schadenersatz zu verlangen bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Übernimmt der Leistungserbringer für bestimmte Eigenschaften eine Garantie, welche die obgenannten Ansprüche der Holcim einschränkt (z.B. Ausschluss von Wandelung und Minderung), gehen die Gewährleistungsansprüche dieser AGB vor. Soweit die Garantie über die Ansprüche dieser AGB hinausgeht (z.B. längere Garantiedauer), so gilt die Garantie des Leistungserbringers.

Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Genehmigung der Sache, es sei denn, dass der Leistungs-

erbringer eine längere Garantie übernommen hat. Während der Garantiefrist kann Holcim Mängel aller Art jederzeit rügen. Der Leistungserbringer übernimmt die Garantie, dass die gelieferte Ware keine Patente oder andere Schutzrechte verletzt und stellt Holcim gegen sämtliche Ansprüche Dritter aufgrund behaupteter oder erfolgter Verletzungen von Schutzrechten irgendwelcher Art vollumfänglich schadlos.

14. Ersatzlieferung

Der Leistungserbringer garantiert Holcim während mindestens zehn Jahren ab Datum der Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Bei einer vorzeitigen Einstellung der Fabrikation der Ersatzteile durch den Leistungserbringer oder dessen Zulieferfirmen ist Holcim rechtzeitig anzuzeigen, so dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Andernfalls ist Holcim berechtigt, die Ersatzteile auf Kosten des Leistungserbringers anderweitig einzukaufen oder fertigen zu lassen.

15. Konformitätserklärung

Der Leistungserbringer bestätigt, dass die von ihm erbrachten Güter in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z.B. nach den Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Maschinen gemäss Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten [STEG]; oder nach den Bestimmungen der EU-Verordnung REACH für die sichere Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe). Er verpflichtet sich zur Abgabe der einschlägigen Konformitätserklärungen (z.B. nach Art. 7 der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten [STEV]). Bei Zuwiderhandlungen bleiben Schadenersatzforderungen ausdrücklich vorbehalten.

16. Ausführung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Diese wird durch ein Pflichtenheft näher spezifiziert.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur gültig, wenn sie vorgängig schriftlich vereinbart werden. Zusatzarbeiten werden nur als solche anerkannt und vergütet, wenn diese vom Leistungserbringer vor deren Ausführung unter Angabe der mutmasslichen Mehrkosten schriftlich angezeigt werden.

Der Leistungserbringer informiert Holcim regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt unverzüglich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen. Holcim steht ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrages zu.

Der Leistungserbringer erfüllt den Auftrag grundsätzlich persönlich. Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Der Leistungserbringer steht für das Verhalten seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer vollumfänglich ein.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung ist der Leistungserbringer nicht ermächtigt, Holcim gegenüber Dritten zu vertreten

17. Schutzrechte

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören Holcim.

18. Verzug

Der Leistungserbringer kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Der Leistungserbringer haftet für den Schaden aus Terminüberschreitung. Es gelten die in Ziffer 12 umschriebenen Verzugsfolgen sinngemäss.

19. Gewährleistung

Der Leistungserbringer haftet als Spezialist für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet vollumfänglich für die vertragsgemässe Erfüllung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holcim (Schweiz) AG für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Version: Januar 2022

20. Sanktionsklausel

Der Verkäufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von den Schweizerischen Behörden, dem United Nations Security Council, der US Regierung, der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden (nachfolgend zusammen "Regulierung").

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit wir prüfen können, ob eine Regulierung auf die ihm von zu beziehende Dienstleistung oder Lieferung anzuwenden ist und wir sicherstellen können, die aus einer Regulierung resultierenden Vorgaben einhalten zu können. Verzögerungen, die entstehen, weil wir prüfen müssen, ob der Inhalt einer Regulierung für die von uns zu erbringenden Leistungen relevant ist, setzen vereinbarte Lieferzeiten oder Fristen außer Kraft.

Der Verkäufer garantiert, dass die von uns nach diesem Vertrag bezogenen Produkte oder Leistungen nicht aus Ländern stammen oder von Personen/Unternehmen bezogen worden sind, die von einer Regulierung betroffen sind.

Werden nach Vertragsschluss Regulierungen gegen den Verkäufer oder die von dem Vertrag erfassten Produkte/Leistungen erlassen, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.

Mit Lieferung der Produkte/ Erbringung der Leistung erklärt der Verkäufer zugleich, dass alle einschlägigen Regulierungen eingehalten sind. Sofern er die Ware oder Dienstleistungen von Dritten bezieht oder aus anderen Ländern einführt, hat er sicherzustellen, dass dies nicht gegen eine Regulierung verstößt.

Gültig ab Januar 2022.

Holcim (Schweiz) AG und ihre Tochtergesellschaften